

K u r r e n d e

des fürstbischöfl. Konsistoriums Laibach v. 21. Dezember 1863 B. 1770/360

an sämtliche

Schuldistriktsaussichten und an die k. k. Normalschul-Direktion
in Laibach.

Auf Grund des hohen Staatsministerial-Erlasses vom 5. November d. J. Z. 4743 wird in Betreff der Strafschulgelde mit Hinblick auf den §. 178 der politischen Schulverfassung Folgendes angeordnet:

1. Das Strafschulgeld ist als ein allgemein anerkanntes taugliches Mittel zur Herstellung eines regelmäßigen Schulbesuches beizubehalten.

2. Dasselbe ist, abgesehen von dem durch die Schulveräumnisse rückständig gebliebenen Schulgelde, in der Regel mit dem einfachen Schulgeldbetrage, in Wiederholungsfällen unter angemessener Erhöhung des Betrages, vorzuschreiben und einzuhoben.

3. In Schulgemeinden, wo kein Schulgeld entrichtet wird, ist das mit h. o. Verordnung vom 28. März 1858 Z. 5078 festgesetzte Schulgeld als Strafschulgeld vorzuschreiben (wie sub *N^o 630/118* 1858 eröffnet).

4. Die Vorschreibung hat durch das k. k. Bezirksamt auf Grund der von dem Schulvorstande eingebrachten Ausweise zu geschehen. Die Einhebung und Abfuhr des vorgeschriebenen Strafgeldes hat der Gemeinde-Vorstand in der festgesetzten Frist zu besorgen.

5. Das mit den Strafschulgeldern gleichzeitig eingehobene rückständige Schulgeld ist den betroffenen Lehrern, wenn diese das Schulgeld beziehen und durch die Schulveräumnisse einen Ausfall am Schulgelde erlitten haben, auszufolgen. Wo dies nicht der Fall ist, und die Lehrer die festgesetzten Gehalte vollständig bezogen haben, ist dasselbe an jene Kassen oder Fonde, denen das Schulgeld der betroffenen Schulen zugewiesen ist, abzuführen.

6. Das eingehobene Strafschulgeld ist in Betracht, dass es zur Herstellung eines regelmäßigen Schulbesuches, sonach zur Beförderung des Jugendunterrichtes vorgeschrieben wird, nur im Interesse der Schule zu verwenden und daher dort, wo ein eigener Lokalschulfond besteht, diesem selbst zuzuweisen; wo hingegen ein solcher nicht besteht, ist das Strafschulgeld den Schulvorständen zur Empfangnahme und Verwendung für Schulzwecke, allenfalls auch zum Ankaufe von Schulprämien für fleißige und wohlgestützte Schüler, oder von Kleidungsstücken für arme Schulkinder zuwenden. Nur in dem Falle, dass der Normalschulfond einen jährlichen Unterstützungsbeitrag zur Lehrerdotation einer Volksschule leistet, ist das eingehobene Strafschulgeld in der bisher üblichen Weise auch an den Normalschulfond in Abfuhr zu bringen.

7. Ueber die Einbringung der zur Vorschreibung des Strafschulgeldes erforderlichen Ausweise, so wie über die Einbringung und Verwendung des vorgeschriebenen Strafschulgeldes haben die k. k. Bezirksämter zu wachen.

Unter wörtlicher Mittheilung dieses hohen Ministerial-Erlasses hat die hohe k. k. Landesregierung unterm 29. v. M. 3. 14502 mit dem Beifügen, daß zugleich auch die k. k. Bezirksämter und der hiesige Stadtmagistrat zur genauen Darnachachtung hievon verständiget und aufgefordert werden, sich die energische Durchführung der h. Anordnungen vom 15. April 1856 Z. 5533 und 28. März 1858 Z. 5078 (die von hieramts mittelst Kurrenten vom 3. Mai 1856, vom 24. April und 30. August 1858 Z. 760/149, 630/118 und 1559/270 verlautbart wurden) bezüglich der Ueberwachung des Schulbesuches sorgfältig angelegen sein zu lassen, die Einladung anher erlassen, alle Schul-Vorstände hievon in Kenntniß zu setzen, und sie zur genauen Darnachachtung nachdrücklichst aufzufordern, und auch zu verhalten.

Darum wird dieses nicht bloß der Schuldistriktsaufsicht zur eigenen Venehmungswissenschaft, sondern auch zur Verstäädigung und zur genauen Verhaltung der unterstehenden Schulvorstände und des gesammten Lehrpersonals mit dem Beisage anmit bekannt gegeben, daß man die bezogenen Verordnungen ausheben, und sich allseits genau darnach halten sollte, um nicht den gemeinen Mann aus Unkenntniß der geschehenen Verschärfungen in sonst unvermeidliche Geldstrafen zu bringen.

Dagegen ist aber auch nach diesem den einzelnen Schulvorständen offenbar sehr zu widerrathen, nach subjectiven Ansichten in dieser Hinsicht indulgent zu sein, weil sie dlessfalls der Kontrolle der Bezirksämter unterstehen, und diese weitershin noch bereitwilliger, wie bisher das ganze Verschulden auf die Seelsorger schieben dürften, wenn sich der Schulbesuch hier oder da nicht vorchriftgemäß herausstellen dürfte.

Um den Zweck des Schulbesuches nicht zu vereiteln, oder doch denselben nicht zu erschweren, wird den Schullehrern strengstens eingeschärft, die Schulversäumnisse nicht auf ein Vierteljahr sammelnd anzuhäufen, sondern gleich im Beginne eines jeden Schuljahres gehörig darauf zu sehen, daß sich die Pfllichtschuldigen dem Schulbesuche nicht entziehen, und auch späterhin regelmäßig zur Schule erscheinen, weshalb man die betreffenden Absenzen gleich Anfangs, und später immer entgegen nehmen (also in kurzen Zwischenräumen) zur bezirksämtlichen Kenntniß bringen sollte, und wenn dieses ohne Erfolg bleiben würde, ohne Verschub gleich weiters (an's Konsistorium, oder auch unmittelbar an die h. Landesregierung) solches anzuzeigen, damit nicht zur Störung des ganzen Unterrichtes erst nach Verlauf von mehreren Monaten die Säumnigen zum Schulbesuche verhalten werden, wo man dann nicht wüßte, ob man mit diesen, oder mit den bedeutend fortgeschrittenen sich befassen soll, wobei nothwendig der ganze Unterricht im Erfolge gewaltig leiden würde.

Zum Beweise, wie unnachsichtig das h. Ministerium den gesetzlichen Vorgang in Schulsachen verlangt, diene dessen gemessener Auftrag vom 28. October d. J. Z. 10235 G. M., der da wörtlich lautet, daß die Zustandebringung der hierlands noch abgängigen directivmäßig nothwendigen Volksschulen ohne Beachtung widerstrebender Bestimmungen mit vollem Ernste zu betreiben sei.